



Dresdner Straße 82/7. OG
1200 Wien
Tel. +43(0)140113-0
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/I I Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: vl1@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. September 2022

Stellungnahme: Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung
GZ: 2022-0.503.125

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Forum Wissenschaft & Umwelt, Österreichischer Alpenverein, Naturschutzbund Österreich, Naturfreunde Österreich, Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Umwelt Management Austria zum im Betreff genannten Begutachtungsentwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sollen notwendige Anpassungen aufgrund von anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie Nr. 2011/92/EU und der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52 (UVP-Richtlinie) sowie aufgrund höchstgerichtlicher Judikatur umgesetzt werden. Als weiterer Schwerpunkt der zu beurteilenden Novelle sind lt Erläuterungen die Erfordernisse des Klimaschutzes sowie der Reduzierung des Bodenverbrauchs genannt, denen durch detaillierter formulierte Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung getragen werden soll.

Aus den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, dass auf die europäischen und nationalen Bestrebungen der Klimaneutralität und Energiewende ein besonderes Augenmerk gelegt wird, die mit Erleichterungen für diese Vorhabenstypen einhergehen. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen unterstützen die angestrebten Ziele zur Klimaneutralität und Energiewende, warnen aber vor pauschalierter Bevorzugung und Priorisierung von „Klima- und Energieprojekten“. Denn auch mit für

den Klimaschutz und die Energiewende geplanten Projekten ist unweigerlich ein Eingriff in die Natur, in sensible Ökosysteme und in die Biodiversität verbunden.

Auch wird der Verfahrenseffizienz in der gegenständlichen Novelle große Bedeutung zugeschrieben. Bei den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Aspekten der Verfahrenseffizienz wird auf die in der Arbeitsgruppe (AG) „UVP-Verfahrenseffizienz“ diskutierten Lösungsansätze referenziert. Als Teil dieser Arbeitsgruppe, muss aber festgehalten werden, dass zahlreiche diskutierte Lösungsansätze Eingang gefunden haben, die kritisch beurteilt wurden und für die kein Konsens zwischen allen AG-Mitgliedern im Rahmen der Sitzungen gefunden wurde.

Festgehalten werden muss auch, dass weiterhin Mitglieder der (betroffenen) Öffentlichkeit, wie etwa anerkannte Umweltorganisationen, dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Verfahrensdauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen überdurchschnittlich lange dauern würden, weshalb die Einschränkung bzw. die Erschwerung des Rechtsschutz in Umweltverfahren wahrzunehmen, als taugliches Mittel zur Verfahrensbeschleunigung betrachtet wird. Die UVP-Berichte beweisen jedoch das Gegenteil und belegen, dass die zahlreichen Verschärfungen kein adäquates Mittel zur Verfahrensbeschleunigung darstellen. Hingegen wäre eine Aufstockung der Sachverständigen und personellen Ressourcen in Behörden und Verwaltungsgerichten ein deutlich vielversprechenderes Beschleunigungsmittel. **Umso mehr enttäuscht zeigt sich der Umweldachverband, dass die unbegründeten Anerkennungskriterien und die ohne Anlass regelmäßige wiederkehrende Überprüfung anerkannter Umweltorganisationen aufrechterhalten bleiben soll und nicht beseitigt wurden.**

Der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen begrüßen grundsätzlich die Novellierung des UVP-G 2000 aufgrund der offenen Vertragsverletzungsverfahren. Eine unionsrechtskonforme Umsetzung im UVP-G ist schon lange ausständig und wurde bereits vor beinahe zwei Jahren angekündigt. Schlussendlich fanden weit mehr Änderungen Eingang in die Novelle, als es aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens bedürfte. **Außerdem muss mit Bedauern festgestellt werden, dass die regelmäßige Überprüfung anerkannter Umweltorganisationen nach § 19 UVP-G aufrecht erhalten bleiben soll.** Im Nachfolgenden wird zu einzelnen Punkten der Novelle kritisch Stellung bezogen.

B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

a) Konzentriertes Verfahren und Beschränkung auf Fläche und Bodenauswirkungen (§ 3 Abs 3 bis 5)

Nach § 3 Abs 2 soll das konzentrierte Verfahren für Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f Anhang I ausgeschlossen sein. Laut Erläuterungen wird diese Ausnahme vorgenommen, da für Gewerbeparks und Städtebauvorhaben das Gesamtvorhaben zu beurteilen ist und nicht einzelne Betriebe bzw. Gebäude. Dies führe dazu, dass bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen nicht mitanzuwenden wären. Für jene Projekte, in denen die Materiengesetze (z.B. WRG, ForstG, NSchG) anzuwenden sind, wird empfohlen das konzentrierte Genehmigungsverfahren aufrechtzuerhalten.

In Abs 4a und 5 des § 3 wird für die Vorhaben gemäß Z 18 lit d), 19 lit f), und 21 lit c), die teils besonders flächenintensive Vorhabentypen sind, die Prüfung der UVP-Pflicht auf die Schutzgüter Fläche und Boden beschränkt. Auf Grund des potenziell hohen Flächenverbrauchs ist diese Einschränkung zwar nachvollziehbar, jedoch wird darin die Gefahr gesehen, dass mögliche erhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter, wie biologische Vielfalt oder Wasser übersehen werden. Daher wird dringend empfohlen von dieser Beurteilungsbeschränkung abzusehen.

b) Vorverfahren (§ 4)

Die Novelle sieht im Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eine Untergliederung der zu erwartenden Umweltauswirkungen in prioritär und nicht prioritär vor. Da aber die Phase des Vorverfahrens keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, empfehlen der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen, die Ergebnisse des Vorverfahrens gemeinsam mit den Unterlagen der UVE zu veröffentlichen.

c) § 4a Windkraftanlagen – Fast-Track-Verfahren

Mit dem neuen § 4a des Begutachtungsentwurfes legt die Bundesregierung eine Priorität auf Windkraftanlagen. Unter bestimmten Voraussetzungen soll zukünftig trotz fehlender planungsrechtlicher Festlegung in der Raumordnung/-planung der Bundesländer eine Genehmigung zulässig sein. Dies kann als faktische Durchbrechung der Flächenwidmungskompetenz der Gemeinden und der Raumplanungskompetenz der Bundesländer iSd Art 15 und Art 118 B-VG erachtet werden.

Ohne Zweifel wird mit § 4a Abs 2 und 3 der Druck auf jene Bundesländer erhöht, die noch über keine raumordnungsrechtliche Planungsinstrumente, wie etwa Zonierungspläne für Windkraft im Burgenland¹, Niederösterreich² und der Steiermark³, implementiert haben. Auch werden die Gemeinden als zuständige Gebietskörperschaften für die Flächenwidmung entsprechend unter Druck gesetzt, in ihren Gemeindegebieten notwendige Flächenwidmungen vorzunehmen. Im Fall des Abs 2 leg cit wird die Flächenwidmungskompetenz der Gemeinden durchbrochen, da es bereits ausgewiesene Vorrangs- oder Eignungszonen gibt. Nach Abs 3 werden jene Bundesländer abgedeckt, die weder über planungsrechtlich ausgewiesene Flächen, noch eine entsprechende Flächenwidmung verfügen. Im Fall von Abs 3 führt dies in konsequenter Fortführung dazu, dass ohne jegliche fachliche Beurteilung sämtliche Flächen zu potenziellen Standorten für Windkraftanlagen werden – vorausgesetzt die Standortgemeinde stimmt zu.

Ungeklärt bleibt auch die Frage, wann eine „aktuelle, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) stehende planungsrechtliche Festlegung und Zonierung entsprechender Vorrangs- oder Eignungsflächen auf der überörtlichen Ebene“ vorliegt. Es gibt keine Strategie oder „Energieraumplanung“, die festlegt, wie viel erneuerbare Energie in welchem Bundesland überhaupt erzeugt werden kann bzw. soll. Um Abs 2 somit überhaupt anwenden zu können, müsste die zuständige Behörde feststellen, ob nun die jeweilige planungsrechtliche Festlegung (Zonierung) im Einklang mit § 4 EAG steht.

In den Erläuterungen wird bevorzugt von der **Energieraumplanung** gesprochen, wobei das österreichische Raumordnungsrecht selbst keine entsprechende Legaldefinition enthält. Auch erweckt dies den Eindruck, als gäbe es eine für die Energieproduktion flächendeckende Planung, die sämtliche Energieträger, das jeweilige Ausbaupotenzial, die Eignungs- und Ausschlusszonen berücksichtigen würde. Selbst bei Heranziehung sämtlicher Energie-bezogener sektoraler Pläne der Bundesländer, kann nicht von einer Energieraumplanung gesprochen werden. An dieser Stelle sollte aber festgehalten werden, dass eine derartige **über alle Bundesländer koordinierte Energieraumplanung sehr zu begrüßen wäre und das Konfliktpotenzial beim Ausbau der erneuerbaren Energien wesentlich reduzieren würde**. Es wurde lange Zeit verabsäumt eine entsprechende Evaluierung der geeigneten Ausbaustandorte, differenziert nach den verschiedenen erneuerbaren Energien, über die gesamte Bundesfläche vorzunehmen. Ein Ausbau könnte so zwischen den Bundesländern koordiniert geplant werden und hätte bei sorgfältiger Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, den großen Vorteil einer höheren Akzeptanz für erneuerbare Energieanlagen in der Bevölkerung. Trotz dieser fahrlässigen Versäumnisse sehen der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen in einer flächendeckenden Energieraumplanung eine Chance für eine naturverträgliche Energiewende, die zur Erreichung des Ziels für 100% Strom aus erneuerbarer Energie bis 2030 beitragen würde.

Diese aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unumstrittene Regelung wird auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG gestützt und überwiegend mit der notwendigen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Entscheidungskompetenz argumentiert. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen haben starke Zweifel an der verfahrensbeschleunigenden Wirkung dieser Regelung, da primär **die Diskussion der Standorteignung**

¹ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011), LGBl. Nr. 71/2011 idGF.

² Vgl Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 80001/1-0 idGF.

³ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird, LGBl. NR. 72/2013 idGF.

einer Windkraftanlage in das Genehmigungsverfahren gezogen wird. Zusätzlich wird in der Regelung die Gefahr eines noch stärker werdenden Drucks auf Freiflächen gesehen. Dies stellt genau das Gegenteil einer vorausschauenden und naturverträglichen Energiewende dar und verfehlt zusätzlich den primären Zweck des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren.

Angesichts der zahlreichen Unsicherheiten, die mit dieser Regelung einhergehen, wird sich der Windenergiesektor auf langwierige Verfahren mit fehlender Rechtssicherheit einstellen müssen. Denn für Klarheit und Rechtssicherheit werden voraussichtlich erst höchstgerichtliche Entscheidungen sorgen. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen empfehlen daher dringend, diese Bestimmung zu überdenken und zu berücksichtigen, dass andernfalls nicht unter das UVP-Regime fallende Windkraftanlagen benachteiligt werden würden.

a) Umweltverträglichkeitserklärung (UVE, § 6 Abs 2) – Qualität und Datentransparenz

Vor allem bei Gutachten im Fachbereich Pflanzen und Tiere hat die Praxis gezeigt, dass die angewandten Erhebungsmethoden sehr stark variieren, wodurch eine Vergleichbarkeit zwischen Projekten nicht gegeben ist. Dies liegt einerseits an den unterschiedlichen Fachleuten und andererseits an fehlenden Standards. Da die Ergebnisse sehr stark von der Methodik beeinflusst werden und sehr oft vergleichbare Referenzdaten fehlen, ist eine fundierte Beurteilung in vielen Fällen nur schwierig möglich.

Eine eingehende Prüfung wird darüber hinaus dadurch erschwert, dass in Fachgutachten lediglich die Ergebnisse, jedoch nicht die zu Grunde liegenden Daten dargestellt werden. Eine entsprechende Darstellung wäre aber aufgrund fehlender Standards für eine fundierte Bewertung nötig. Der in Absatz 2 des § 6 angeführte Passus, dass der Projektwerber/die Projektwerberin nicht verpflichtet ist, „Eingangsdaten für Berechnungen, Beurteilungen oder Modelle vorzulegen, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeitserklärung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind“, sollte daher im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz gestrichen werden.

Darüber hinaus sollten die gesammelten Daten – zu Referenz- und Evaluierungszwecken – den Behörden sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Datensammlung würde Fachwelt und Behörden deutlich verbesserte Beurteilungsgrundlagen liefern und somit zur Verfahrenseffizienz beitragen.

Im § 6 Abs 2 wird festgehalten, dass der Projektwerber/die Projektwerberin dafür zu sorgen hat, dass die Umweltverträglichkeitserklärung von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Aufgrund des daraus resultierenden Auftragsverhältnis und der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Fachleute auf entsprechende Aufträge ist eine ergebnisoffene und unabhängige UVE-Erstellung in Frage zu stellen.

Aufgrund dieses Umstandes wird vorgeschlagen, hier eine Agentur/Behörde zwischenschalten, welche die Aufträge entsprechend unabhängig vergibt (die Kosten bleiben bei dem/der Projektwerber:in). Dadurch wird bereits bei der Umweltverträglichkeitserklärung eine fachliche und neutrale Bewertung gewährleistet und Verfahren werden transparenter gestaltet. Letztendlich erfolgen dadurch auch effizientere und schnellere Verfahren.

Etablierung von fachlich fundierten Erhebungsstandards als Basis für die Bewertung von Projekten der Energiewende

Die Erhebungsmethoden zur Bewertung der Auswirkungen von Windkraftprojekten im Rahmen von UVE haben in der Vergangenheit stark variiert und zum Teil gravierende fachliche Mängel aufgewiesen. Eine klare Bewertung und vor allem Vergleichbarkeit zwischen den Projekten war dadurch nicht möglich und die dadurch entstehenden Kritikpunkte führten zu entsprechenden Einsprüchen und Verfahrensverzögerungen. Im Sinne einer faktenbasierten Entscheidungsfindung und der Verfahrensbeschleunigung sollten Erhebungen entsprechend von etablierten Leitfäden standardisiert erfolgen.

b) Strukturierung des Verfahrens

Die Arbeitsgruppe „UVP-Verfahrenseffizienz“ des Bundesministeriums für Klimaschutz (BMK) hat zahlreiche Maßnahmen diskutiert und festgestellt, dass die Strukturierung der UVP verbessert werden kann. Zahlreiche Bestimmungen des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs führen aber aus Sicht des Umweldachverbands und seiner Mitgliedsorganisationen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und können wohl kaum zum gewünschten rascheren Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen. Erst mit entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen werden die Unschärfen der Bestimmungen geklärt sein, dies insbesondere in Hinblick auf jene Bestimmungen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich sind.

Rückblickend auf den Entstehungsprozess der UVP-G Novelle 2018, sowie die Einführung des Standort-Entwicklungsgesetzes, muss von mehreren Bestimmungen (z.B. § 4a) abgesehen werden, damit die Anstrengungen des langwierigen Vorbereitungsprozesses der gegenständlichen Novelle nicht vergebens sind und in der Nichtanwendung von neuen gesetzlichen Bestimmungen münden, sprich totes Recht werden.

Setzen von „angemessenen“ Fristen

Nach § 14 Abs 1 soll die Behörde nach öffentlicher Auflage und Kundmachung für weitere Vorbringen künftig eine „angemessene Frist“ setzen können. Anhand der Erläuterungen wird unmissverständlich ersichtlich, dass Ziel dieser Regelung die Einschränkung des Handlungsspielraums anerkannter Umweltorganisationen oder anderen Parteien ist. Die Erläuterungen lassen offen, wie sich diese Regelung bei etwaigen Verzögerungen durch den Projektwerber verhält.

Zahlreiche Verfahren haben gezeigt, dass Untätigkeit seitens des Konsenswerbers oftmals zu keinerlei Konsequenzen geführt hat. Wenn dies zu einer entsprechenden Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führt, muss die Nachbesserung seitens des Projektwerbers ebenfalls an eine angemessene Frist geknüpft werden. Unter Berücksichtigung von § 13 Abs 3 AVG müsste die Versäumnis der Frist die Zurückweisung des Antrags zur Folge zu haben. Dies wäre die logische Schlussfolgerung bei einer für alle Parteien gleichermaßen strengen Auslegung. Den Erläuterungen zu § 14 ist weiter zu entnehmen, dass eine angemessene Frist zwischen zwei und acht Wochen liegen sollte. Diese soll sich an die Komplexität des jeweiligen Fachgebietes orientieren. Da insbesondere bei Aarhus-Parteien diese Tätigkeiten ehrenamtlich und oftmals unter sehr knappen Ressourcen zu bewältigen sind, werden diese weiter unter Druck gesetzt. Zugleich steigt die Erwartung, sämtliche Vorbringen auf gleicher fachlicher Ebene einzubringen, wie es Fachexpert:innen tun. **Aus diesem Grund wird diese Bestimmung als überschießend erachtet und trifft besonders die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention unverhältnismäßig stärker als den Projektwerber.**

Nun ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass erst eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden darf, wenn die Fristen abgelaufen sind und allen Verfahrensparteien entsprechend Zeit zur Vorbereitung bleibt (§ 14 Abs 3 leg cit). Hingegen stellt sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Fristen nach § 14 Abs 1 und 2 die Frage, welche Funktion die mündliche Verhandlung noch zu erfüllen hat, wenn darin kein neues Vorbringen zulässig ist. Auch stellt sich die Frage, wie die **Offizialmaxime** durch die zuständige UVP-Behörde wahrgenommen wird. Angenommen, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bzw. in der mündlichen Verhandlung ergeben sich aufgrund der Aussagen der Verfahrensparteien neue Fragestellungen, die es für einen ausreichend ermittelten Sachverhalt zu beantworten gilt. Dies ist etwa bei Wechselwirkungen einzelner Fachbereiche möglich. Hier müsste die Behörde zwar sämtliche Vorbringen zurückweisen, aber gleichzeitig unter Achtung der **Offizialmaxime** weitere Verfahrensschritte einleiten, damit der Sachverhalt ausreichend ermittelt wird. Denn nur in einem solchen Fall kann die Behörde auf Grundlage eines vollständigen Sachverhalts eine Entscheidung nach § 17 UVP-G treffen. **Die vorliegende Bestimmung stellt aus Sicht des Umweldachverbands einen Widerspruch zur Offizialmaxime und dem Parteigehör dar.**

Vorbringen neuer Tatsachen (§ 16 Abs 3)

Mit den Änderungen verbunden ist auch die Einschränkung für Vorbringen neuer Einwendungen. Dies soll zukünftig nur mehr im Rahmen der Auflagefrist des Antrages und der Umweltverträglichkeitserklärung

zulässig sein. Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen betrachten diese Einschränkung als ausufernde Einschränkung der betroffenen Öffentlichkeit ihre Rechte wahrnehmen zu können. Zum einen wird die betroffene Öffentlichkeit damit zu möglichst weiten und pauschalen Einwendungen gedrängt und zum anderen werden zusätzlich weitere Fristen eingeführt, wodurch die Gefahr nicht ausreichend konkretisierter Einwendungen entsteht. Unter Berücksichtigung des geplanten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung (§ 17a Abs 1) und der Verschärfung für das Vorbringen neuer Tatsachen im Rechtsmittelverfahren nach § 40 muss festgestellt werden, dass der Druck auf die betroffene Öffentlichkeit unverhältnismäßig erhöht wird.

c) Verfahrenseffizienz

Verfahrensbeschleunigung oder Verfahrenseffizienz kehrt bei jeder Novellierung des UVP-G wieder zurück in die Diskussion. Berücksichtigt man die vielfältigen Änderungen, die zu einer vermeintlichen Beschleunigung führen hätten sollen, muss festgestellt werden, dass diese bisher nahezu ergebnislos blieben. Im Kern können vergangene und im vorliegenden Begutachtungsentwurf geplante Regelungen einerseits als Erleichterungsmaßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben, andererseits als Erschwerungsgründe für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit verstanden werden.

Die UVP-Berichte stellen nachvollziehbar dar, dass der überwiegende Teil der Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G in angemessener Zeit durchgeführt wird. Lediglich eine geringe Anzahl an Verfahren überschreitet die max. zulässige Dauer von 12 Monaten. Dies gilt natürlich nur, sofern die Projektunterlagen korrekt und vollständig zur Auflage vorliegen. Auch kann aber daraus abgeleitet werden, dass die seitens der Wirtschaftsvertretung geforderten beschleunigenden Maßnahmen kaum Wirkung entfaltet haben. Mit der vergangenen Novelle aus dem Jahr 2018 wurde damit lediglich ein unangewendetes eigenes Gesetz erlassen, das zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren geführt hat.

Online- oder Hybrid-Verhandlungen (§ 16a)

Die Möglichkeit der Durchführung von Online- oder Hybrid-Verhandlungen wird seitens des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen grundsätzlich begrüßt und kann dazu beitragen, dass Verfahren effizienter durchgeführt werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle aber auch, dass Präsenz-Verhandlungen mit Anwesenheit aller Parteien unersetzlich sind und die Regel darstellen sollten. Die Durchführung von Online- oder Hybrid-Verhandlungen sollen daher nur unter bestimmten Anwendungsfällen zulässig sein. Etwa wenn Sachverständige aufgrund wichtiger terminlicher Hindernisse nicht anreisen können oder es andere wichtige begründete Fälle gibt. Die COVID-19 Pandemie war der Anlassfall, eine solche Möglichkeit einzuführen, damit über einen langen Zeitraum überhaupt die Verfahren weitergeführt werden konnten. **Online- oder Hybrid-Verhandlungen sollen daher die Ausnahme darstellen und die Entscheidung darf nicht ausschließlich im Ermessen der Behörde liegen – den Parteien sollte zumindest ein Widerspruchsrecht zuerkannt werden.**

Einfrieren des Standes der Technik (§ 12 Abs 7):

Bereits seit der UVP-G Novelle 2018 ist für die Beurteilung des Standes der Technik der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Zeitpunkt der Beurteilung auf den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nochmalig vorverlegt.

Bereits in der Arbeitsgruppe „UVP-Verfahrenseffizienz“ wurde seitens des Umweltdachverbandes auf eine mögliche **Unvereinbarkeit mit der UVP-RL** hingewiesen, denn es ist die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt für die Beurteilung heranzuziehen. Dass ein Einfrieren des Standes der Technik in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Unionsrecht schwierig ist, lässt sich auch anhand der offenen Formulierung des Begutachtungsentwurfs: „[...] soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung verbindlich festgelegt oder unionsrechtlich anders gefordert ist, [...]“ vermuten. Selbst die EU-Kommission hat bereits die Vorverlegung im Rahmen der UVP-G Novelle 2018 kritisch betrachtet, was zum Schluss führt, dass ein nochmalig früheres Einfrieren des Standes der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gegen Unionsrecht verstößt.

Diese Regelung muss auch unbedingt in Zusammenhang mit dem neuen § 18c „Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang“ betrachtet werden. Demnach sind wie weiter unten erwähnt, technologische Weiterentwicklungen oder immissionsneutrale Änderungen, sofern sie nicht den Ergebnissen der UVP gem. § 17 Abs 2 bis 5 widersprechen, der Behörde nur anzuzeigen. Somit hat zum einen die Behörde lediglich den Stand der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage zu berücksichtigen. Andererseits kann der Projektwerber eine geänderte Anlage realisieren, ohne dass die genauen Auswirkungen tatsächlich überprüft werden, indem lediglich eine Anzeige an die Behörde erfolgt. Damit werden technologische Weiterentwicklungen und Änderungen des Standes der Technik während des laufenden Verfahrens unberücksichtigt gelassen und können danach mittels Anzeige an die Behörde ohne Parteiengehör realisiert werden. Zwar hat die Behörde bei begründetem Zweifel ein Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G einzuleiten, jedoch erfahren die Verfahrensparteien, wie etwa anerkannte Umweltorganisationen als betroffene Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention, lediglich bei Einleitung eines Änderungsverfahrens von den Änderungen. Der Umweldachverband vertritt die Rechtsansicht, dass es sich hier um eine unzulässige Einschränkung des Parteiengehörs handelt. Zusätzlich wird darin die Gefahr gesehen, dass regelmäßig abweichende Anlagen gebaut werden, deren konkreten Umweltauswirkungen nicht ausreichend überprüft wurden, da sich die Behörde auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage richtet und nicht, wie ursprünglich im UVP-G vorgesehen, zum Zeitpunkt der Entscheidung. **Ausgehend von diesen Erläuterungen fordert der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen die Streichung des § 12 Abs 7.**

Technologische Weiterentwicklungen vor Zuständigkeitsübergang (§ 18c)

Diese Neuregelung gem § 18c für die Anzeigepflicht von Änderungen genehmigter Anlagen auf Grundlage technologischer Weiterentwicklungen, oder die immissionsneutral sind, wird kritisch betrachtet. Besonders weil die Anzeigepflicht nicht auf bestimmte Vorhabentypen beschränkt wird und die darunterfallenden Änderungen nicht konkretisiert werden. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung und kann so mit entsprechender Begründung erweitert werden. Es sollte daher unbedingt eine Konkretisierung in Form einer taxativen Aufzählung stattfinden.

Diese Regelung könnte zur Folge haben, dass wesentlich größere Anlagen gebaut werden würden, als vom Bescheid selbst umfasst sind. Es bedarf bei einer solchen Regelung unbedingt entsprechender Kriterien, die eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die Umwelt ermöglichen. **In § 18c wird daher ein Einfallstor für nachträgliche nicht unwesentliche Änderungen des genehmigten Vorhabens unter dem Deckmantel der technologischen Weiterentwicklung errichtet.**

Angesichts des hohen Missbrauchspotenzials einer solch unbestimmten Regelung, fordert der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen, diese Bestimmung nicht zu erlassen. Nur eine grundlegende Überarbeitung und die Einziehung von klaren Kriterien, wann „vernachlässigbare Auswirkungen“ vorliegen, wäre bei entsprechender Sorgfalt vertretbar. Auch wird angeregt zu überprüfen, ob diese Regelung nur für bestimmte Vorhabentypen anwendbar sein sollte.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Nach § 17a Abs 1 soll die Behörde bei nicht hinreichend konkreter Darlegung von Beeinträchtigungen subjektiv öffentlicher Rechte oder des als subjektives öffentliches Recht geltend zu machende Umweltgut, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausschließen, wenn dies bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Diese Regelung schwächt aus Sicht des Umweldachverbands den umweltrechtlichen Rechtsschutz und widerspricht dem Rechtsschutzgedanken. Ohne klare Kriterien liegt es im alleinigen Ermessen der UVP-Behörde zu entscheiden, ob die Beschwerde hinreichend konkret dargelegt wurde oder nicht. Insbesondere in Hinblick auf den Zugang zu Gericht gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention⁴ wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung als bedenklich betrachtet. Denn gerade anerkannte Umweltorganisationen als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention, haben ein besonderes Interesse daran, die Rechtmäßigkeit von Eingriffen in die Umwelt einzufordern. Zum einen geht es darum möglichst umweltverträgliche Eingriffe vorzunehmen, zum anderen geht es in Bezug auf Unionsrecht auch darum, mögliche Verletzungen von Unionsumweltrecht wie der UVP-RL feststellen zu

⁴ BGBl III 88/2005 idgF.

lassen.

In der Praxis würde dies nicht mehr rückgängig machbare Eingriffe in die Natur ermöglichen, die im Falle einer Aufhebung des Genehmigungsbescheides im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ohne jegliche Rechtsgrundlage erfolgten. Die Gefahr solcher Handlungen wird auch größer, wenn die Behörde die entsprechende Beschwerde erst zeitlich verzögert an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt. **Aus diesem Grund wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aus Sicht des Umweltschutzes abgelehnt und die Streichung aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf gefordert.**

Für die Projektwerber stellt zusätzlich diese Regelung aus Sicht des Umweltdachverbands auch keine Verfahrensbeschleunigung dar. Fraglich ist, ob das Risiko vor Rechtskraft des Bescheides Bautätigkeiten zu setzen überhaupt vom Projektwerber eingegangen wird. Für den Projektwerber fehlt die Rechtssicherheit, ob seine Handlungen überhaupt vom Bescheid abgedeckt sind.

d) Emissionen und Flächeninanspruchnahme

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 17 nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Nun wird im vorliegenden Entwurf Bezug auf Treibhausgase genommen. Dies soll lt Erläuterungen zur Klarstellung dienen, wobei hervorgehoben wird, dass sich der Begriff auf alle Stoffe, die zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 UVP-G führen können, bezieht. Auch wenn die Erläuterungen Hinweise zu den zu berücksichtigenden Schadstoffen iSd § 3 Z 3 Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) gibt, stellt sich die Frage, ob im UVP-G nicht eine entsprechende Legaldefinition getroffen werden sollte. **Konkrete Genehmigungskriterien, die bereits zu einer entsprechenden Berücksichtigung in der Planung der Vorhaben führen, sind abgesehen vom Bedarf einer Konkretisierung, zu begrüßen.**

Angesichts des besonders hohen Flächenverbrauchs in Österreich, wird es als besonders positiv gesehen, dass weitergehende Genehmigungskriterien zur Reduktion von Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen Eingang in den gegenständlichen Begutachtungsentwurf gefunden haben. Bereits nach dem geltenden § 17 Abs 2 lit b UVP-G sind erhebliche Belastungen der Umwelt, die dazu geeignet sind den Boden zu schädigen, in der Entscheidung zu berücksichtigen. Inwieweit die Ergänzung in Abs 2 Z 2 leg cit ausreichend für eine wirksame Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ist, bleibt aus Sicht des Umweltdachverbandes leider unklar.

Laut den Erläuterungen kann das Kriterium der Flächeninanspruchnahme nicht als absolutes Minimierungsgebot ausgelegt werden. Woraus sich die Frage ergibt, wie dieses Kriterium im Rahmen der Beurteilung durch die zuständige Behörde wirksam zur Reduktion des Flächenverbrauchs und Bodenversiegelung führen kann. Zwar werden in den Erläuterungen beispielhaft Maßnahmen angeführt, die dem Genehmigungskriterium gerecht werden. Konkrete Beurteilungskriterien fehlen aber in dieser Regelung zur Gänze, weswegen es **in der Praxis wohl an den Sachverständigen liegt, entsprechende Auflagen zur Reduktion von Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung vorzuschreiben.** Besonders die wertvollen Bodenfunktionen und die Bodenqualität müssen ausreichend in Erwägung gezogen werden.

Grundsätzlich wird ein stärkerer Fokus auf Emissionen, Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ausdrücklich begrüßt, jedoch erscheint der vorliegende Entwurf noch zu **unkonkret, um ausreichende Wirkung zu erreichen.** Mit Kriterien für qualitativen und quantitativen Bodenschutz für eine bessere Beurteilungsfähigkeit dieser Genehmigungskriterien kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, die Emissionen und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Auch wenn es nicht Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens ist, wird die Bedeutung einer klima- und umweltfreundlichen Raumplanung, die überwiegend in die Kompetenz der Bundesländer und Gemeinden fällt, hervorgehoben.

e) Ausgleichsflächen und finanzielle Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 17 Abs 4 sollen sogenannte **Ausgleichsflächenpools** eingeführt werden, die durch Landesgesetz festgelegt sein müssen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können dann entsprechend angerechnet werden. Grundsätzlich können Ausgleichsflächenpools dazu beitragen, dass geeignete Flächen herangezogen werden und das Potenzial von Ausgleichsflächen genutzt wird. Gleichzeitig sollten derartige

Flächenpools auch dazu dienen, doppelte Beanspruchungen als Ausgleichsflächen zu vermeiden. Eine räumliche und womöglich zeitliche Entkoppelung von Ausgleichsmaßnahmen vom Projekt wird hingegen kritisch gesehen. Ein konkreter Ausgleich der durch ein Projekt verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt ist einem entkoppelten Ausgleich jedenfalls vorzuziehen. Daher wird empfohlen, klare Vorgaben festzulegen, ab wann die Nutzung eines derartigen Flächenpools zulässig und sinnvoll ist.

Als besonders kritisch wird der neu eingeführte **§ 17 Abs 5a** betrachtet, wonach ein Konzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Genehmigung kommen kann. Eine Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll erst im Rahmen eines Änderungsverfahrens gem § 18b erfolgen. Vor einer solchen Lösung wird aus dringenden Gründen des Umweltschutzes abgeraten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen zur Verminderung der erheblichen Umweltauswirkungen und können damit für Vorhaben als Genehmigungskriterium betrachtet werden (vgl Art 8a Abs 1 lit b UVP-RL). Denn werden keine ausreichenden Ausgleichsflächen im Rahmen des Änderungsverfahrens gem § 18b gefunden, käme es durch diese Neuregelung schlicht und einfach zu einer Ausgleichszahlung und die erheblichen Umweltauswirkungen würden bestehen bleiben. **Dies wird als eklatanter Widerspruch zum UVP-Regime betrachtet, das genau zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen eingeführt wurde. Zahlreiche Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen können so ohne reale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen genehmigt werden und konterkarieren das Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit ist § 17 Abs 5a unionsrechtswidrig und sollte aus dem Begutachtungsentwurf gestrichen werden.**

Derartige Ausgleichszahlungen sollen Einnahmen des Landes bilden und Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes finanzieren – das kann nicht als adäquater Ersatz für die drohenden Umweltauswirkungen erachtet werden. **Es geht somit jeglicher räumliche und zeitliche Bezug zu den Umweltbeeinträchtigungen verloren** und es ist fraglich, ob die durch genehmigte Vorhaben verursachten Verluste von Biodiversität und Ökosystemleistungen überhaupt adäquat ausgeglichen werden können.

Aus Sicht des Umweltdachverbands lassen die Erläuterungen auch offen, ob die Bundesländer diesbezüglich schon entsprechende Strukturen vorweisen. So kennt etwa das NÖ Naturschutzgesetz keine Geldablöse für Eingriffe in Natur und Landschaft. Zu unkonkret bleibt auch die Frage, wer schlussendlich unter Heranziehung welcher Kriterien die Durchführbarkeit von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu beurteilen hat, unbeantwortet. **Völlig unklar ist weiters die Frage, wie die Höhe der zu entrichteten Ausgleichszahlung bemessen werden soll. Insgesamt muss daher festgestellt werden, dass die Regelung wesentliche Fragen offenlässt, die für eine fachlich nachvollziehbaren Entscheidung notwendig wären.**

Der Umweltdachverband fordert daher, vorab mit den Bundesländern eine einheitliche Regelung für Ausgleichsflächenkataster zu erarbeiten, die mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen enthalten. Weiters gibt der Umweltdachverband zu bedenken, dass diese Regelung einen weiteren Eingriff in die Kompetenzen der Bundesländer darstellen könnte. Auch sind hier besonders die materiellrechtlichen Anforderungen zu beachten, wie etwa jene aus der FFH-RL, die in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer umgesetzt wurden. Aus fachlicher Sicht erscheint zudem eine Evaluierung von bestehenden Maßnahmen bzw. Ausgleichsflächen dringend notwendig, um zu prüfen inwieweit diese zielgerichtet und effektiv erfolgen. Dies ist als Grundlage für eine effiziente Ausgestaltung von zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen zweckmäßig und sollte entsprechend fachlich fundiert erfolgen. **Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich als ungeeignet betrachtet und es wird die Streichung dieser Möglichkeit gefordert.**

f) Öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende

In § 17 Abs 5 wird für Vorhaben der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse verankert. Zahlreiche UVP-Genehmigungsbescheide zeigen bereits jetzt, dass Energieinfrastrukturvorhaben aufgrund des öffentlichen Interesses am Klimaschutz genehmigt werden, obwohl im UVP-Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt wurden. Daher muss die Frage gestellt werden, ob eine solche Verankerung eines „hohen öffentlichen Interesses“ für Vorhaben der Energiewende zum gewünschten Effekt einer beschleunigten Energiewende beiträgt. Dies bleibt ungewiss, da die Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde weiterhin die verschiedenen Interessen – auch jene des Umwelt- und Naturschutzes nach den

anzuwendenden Materiengesetzen – abzuwägen hat. Besonders bei Zielkonflikten, wie etwa in Klima- und Biodiversitätsfragen wird der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde nach Ansicht des Umweldachverbandes und seinen Mitgliedsorganisationen eingeschränkt.

An dieser Stelle ist auch auf den Bericht der Arbeitsgruppe „UVP-Verfahrenseffizienz“ hinzuweisen, in der keineswegs eine einhellige Meinung zur Verankerung eines hohen öffentlichen Interesses an der Energiewende vertreten war. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde die Ansicht vertreten, dass die **Verankerung eines öffentlichen Interesses nicht zur Lösung des Interessenkonflikts zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz beitragen kann.**

Es wird daher die Ansicht vertreten, dass die Verankerung eines hohen öffentlichen Interesses an der Energiewende untauglich ist, die Energiewende zu beschleunigen und dies zugleich den Ermessensspielraum der Behörde unzulässig einschränken würde. Resultat eines solchen öffentlichen Interesses im UVP-G wäre ein verschärfter Interessenkonflikt zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz. **Der Umweldachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern eine ausgewogene Interessenabwägung und somit die Streichung des hohen öffentlichen Interesses aus § 17 Abs 5 letzter Satz.**

g) Landschaftsbild

Nach § 17 Abs 5 darf bei Vorhaben der Energiewende keine Abweisung ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Ähnlich wie bei der Durchbrechung der Flächenwidmung (vgl § 4a) müssen hier etwaige verfassungsrechtliche Bedenken ins Treffen geführt werden. Denn Landschaftsschutz liegt wie der Naturschutz gem. Art 15 B-VG in der Kompetenz der Bundesländer. Dazu sei nur angemerkt, dass derartige Rechtsunsicherheiten die Anwendung von Bestimmungen gefährdet und bei Anwendung die Anlassfälle, also die jeweiligen Genehmigungsverfahren, den Instanzenzug zumindest einmal durchwandern, bis die Rechtsprechung Klarheit über die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung geschaffen hat.

Der Stärkung von Strategischen Umweltprüfungen kann jedoch sehr wohl Positives abgewonnen werden. Von Bedeutung ist aber, dass eben qualitative Prüfungen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden und das Landschaftsbild ausreichend untersucht wird, um auf Projektebene keinen weiteren Ermittlungsbedarf zu verursachen. Generell bedarf es nach Ansicht des Umweldachverbandes noch weiterer Verbesserungen auf Ebene der SUP, damit die Ergebnisse der SUP auch tatsächlich in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G Berücksichtigung finden können. Ein wesentliches Problem wird in der Herausforderung gesehen, vorhabenspezifische Aspekte in einem SUP-Verfahren ausreichend zu berücksichtigen, ohne das konkrete Vorhaben zu kennen.

h) Unzulässige Vorbringen im Rechtsmittelverfahren (§ 40)

Einwendungen oder Gründe die missbräuchlich oder unredlich erstmalig im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, sollen unzulässig sein. Dabei werden in keiner Weise die Begriffe „missbräuchlich“ und „unredlich“ definiert und es bleibt ein nicht abschätzbarer Interpretationsspielraum, der es Beschwerdeführer:innen schwer macht, die entsprechende Entscheidung abzuschätzen. Auch die Erläuterungen genügen aus Sicht des Umweldachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen nicht, um die Reichweite dieser Regelung abschätzen zu können – es besteht die Gefahr, dass der durch die Aarhus-Konvention verankerte Rechtsschutz in Umweltverfahren damit unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Der EuGH hat sich in seiner Entscheidung C-826/18 restriktiv geäußert.

Angesichts der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und der zahlreichen Erschwernisse für die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten iSd Aarhus-Konvention, die insgesamt dem Begutachtungsentwurf entnommen werden können, wird diese Regelung strikt abgelehnt.

i) Übergangsfristen (§ 46)

Es wird angemerkt, dass die Festlegung etwaiger Übergangsfristen für jene Änderungen, die durch laufende Vertragsverletzungsverfahren bedingt sind, aus unionsrechtlicher Sicht bedenklich erachtet werden, da sie eine richtlinienkonforme Umsetzung weiter verzögern.

j) Schwellenwerte nach Anhang I

Generell kann festgehalten werden, dass insbesondere jene vorgeschlagenen Änderungen, die der Reduktion von Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung dienen, ausdrücklich begrüßt werden. Es wurden neben den durch die Vertragsverletzungsverfahren notwendigen Nachbesserungen entsprechend weitere Tatbestände, wie etwa die Talsperren in Z 30 Anhang I ergänzt.

Mit Enttäuschung muss festgestellt werden, dass keine **UVP-Pflicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen** ab einem bestimmten Schwellenwert Eingang in die gegenständliche Novelle gefunden hat. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch geboten, denn gerade große Anlagen können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter iSd UVP-G 2000, insbesondere auf die biologische Vielfalt haben. Auch zeigt ein Blick in andere EU-Mitgliedstaaten, dass Schwellenwerte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen keinen Einzelfall darstellen. Vor diesem Hintergrund fordern der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen eine eigene Ziffer für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Schwellenwerten im Anhang I festzulegen. Dies wäre nicht nur angesichts der zu erwarteten Großprojekte, sondern auch hinsichtlich einer besseren Akzeptanz in der Bevölkerung nötig, von max. 20 ha für die Spalte 1 und max 1 ha für die Spalte 3.

Die permanente Überlastung der Alpenstransitrouten, wie etwa am Brenner, sorgt bei zahlreichen Interessensvertretungen Begehrlichkeiten nach kapazitätserweiternden Maßnahmen. Gleichzeitig stehen in den kommenden Jahren, wie von der ASFINAG angekündigt, mehrere Sanierungsvorhaben an, die stark frequentierte Streckenabschnitte betreffen. Die Folge ist eine noch zunehmende Überlastung der Umwelt und Bevölkerung durch den Straßenverkehr. Aus diesem Grund wird nahegelegt, auch die **Z 9 nachzuschärfen** und entsprechende Vorhaben in den Anhang I zu übernehmen, die faktisch als Neubau gelten (z.B. Generalsanierungen von Brücken), und die **Schwellenwerte für Ausbaumaßnahmen bzw Kapazitätserweiterungen herabzusetzen**. Dies ist auch in Hinblick auf Art 11 Abs 1 iVm Art 8 Protokoll „Verkehr“ der Alpenkonvention zumindest indiziert.

Ad Z 10 lit i – Seilbahnen außerhalb von Schigebieten

Mit der Einführung eines eigenen Tatbestands für Seilbahnen in Z 10 lit h wird zu einem Teil eine Forderung des Umweltdachverbands und seiner Mitgliedsorganisationen erfüllt und entsprechend begrüßt. Jedoch entsteht zwischen Z 10 und Z 12 eine Lücke, denn die Z 10 bezieht sich auf Seilbahnen außerhalb von Schigebieten in schutzwürdigen Gebieten nach Spalte 3. Bei genauerer Betrachtung bleibt somit der Neubau oder Änderungen von Seilbahnen in Schigebieten ohne Erschließung – also wenn kein Pistenbau damit verbunden ist – nicht abgedeckt. Somit wäre etwa der Ersatz eines veralteten Sesselliftes durch eine moderne Gondelbahn, unabhängig von der Größe und Kapazität, nicht UVP-pflichtig.

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen regen daher an, diese Lücke zu schließen und jene Fälle in Z 10 lit i mitzuberücksichtigen, in denen Seilbahnen in Schigebieten errichtet oder ersetzt werden sollen, die zwar nicht in Verbindung mit neuen Pisten stehen, aber die Kapazitäten wesentlich erhöhen.

Ad Z 12 – Neubau und Änderungen von Schigebieten

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen begrüßen die neue Berücksichtigung von Beschneigungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) unter Z 12 lit a des Begutachtungsentwurfs. Auch erfreulich ist die Tatsache, dass die Definition des Gletschergebietes hier entsprechend weit gefasst wurde und den räumlich zusammenhängenden Eistrom einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes sowie die im unmittelbaren Nahbereich gelegenen Moränen darunter subsumiert.

Ebenfalls positiv zu erwähnen ist hier die Einführung von lit c, mit dem die Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneigungszwecke. Lediglich beim Volumen wäre aus Sicht des Umweltdachverbands ein niedrigerer Schwellenwert von 200.000 m³ zu empfehlen. Für den Schwellenwert nach lit e wird ein

Wert von 100.000 m³ statt 125.000 m³ empfohlen. Bedauerlicherweise sieht der vorliegende Begutachtungsentwurf für Z 12 lit b und c keine Herabsetzung des Schwellenwertes für Flächeninanspruchnahme von 20 ha (lit b) und 10 ha (lit c) vor. **Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen fordern hier dringend Nachbesserung der neuen Schwellenwerte auf 5 ha für lit b und den Entfall eines Schwellenwertes für lit d (neu) des Begutachtungsentwurfs.**

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass **Generalsanierungen bzw der Ersatzbau von Seilbahnen ohne Neuerschließung oder Erweiterung** jedenfalls dann einer UVP zu unterziehen sein sollte, wenn damit eine entsprechende Erweiterung der Transportkapazitäten verbunden ist. In solchen Fällen wäre es sachlich geboten, derartige Änderungen auf ihre Umweltauswirkungen zu überprüfen, da damit neue Flächeninanspruchnahmen verbunden sein können, sowie die erhöhte Transportkapazität mehr Besucher:innen in sensible alpine Gebiete transportieren, die wiederum Beeinträchtigungen für Flora und Fauna haben können.

Ad Z 14 lit. j – Hubschrauberlandeplätze

Ausdrücklich wird die Einführung der Einzelfallprüfung von Hubschrauberlandeplätzen, unabhängig vom Standort in schutzwürdigen Gebieten, begrüßt, da auch der An- und Abflug Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Außerdem können in Zukunft damit auch Auswirkungen in sensiblen alpinen Gebieten berücksichtigt werden, die in der aktuell noch gültigen Regelung aufgrund der Beschränkung auf die Kategorien A und E nicht möglich war.

Ad Z 20 Beherbergungsbetriebe

Aus Sicht des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen wird mit der Herabsetzung der Schwellenwerte ein wichtiger Schritt zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet und kommt langjähriger Forderungen nach. Insbesondere jene nach Spalte 3 für schutzwürdige Gebiete war aufgrund des hohen Drucks auf alpine Freiräume dringend notwendig.

Ad Z 30 Wasserwirtschaft

Der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Einzelfallprüfung für Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in den schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B ab einer Engpassleistung ab 2 MW. Die langjährige Forderung die Schwellenwerte abzusenken, wird indes aufrechterhalten.

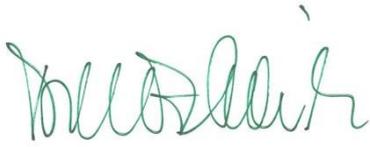
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf positive Aspekte enthält, wie neue bzw. korrigierte Schwellenwerte für Schigebiete (Z 12 Anhang I), für Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten nach Z 30 oder die neuen Genehmigungskriterien für Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung. Insgesamt enthält der vorliegende Begutachtungsentwurf jedoch zahlreiche Eingriffe in den umweltrechtlichen Rechtsschutz zu Lasten der betroffenen Öffentlichkeit, mehrere aus Unionsrecht und Verfassungsrecht bedenkliche Regelungen, die eine hohe Rechtsunsicherheit für die Genehmigungsverfahren mit sich bringen.

Wie oben ausführlich erläutert, lehnen der Umweltdachverband und seine Mitgliedsorganisationen folgende Regelungen explizit ab:

- das Einfrieren des Standes der Technik zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (§ 12 Abs 7)
- die Regelungen zur technologischen Weiterentwicklung (§ 18c)
- die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs bei fehlenden Ausgleichsflächen und die Verlagerung der Konkretisierung von Ausgleichsmaßnahmen in ein nachgelagertes Verfahren (§ 17 Abs 5a)
- die Verankerung eines hohen öffentlichen Interesses an Vorhaben der Energiewende (§ 17 Abs 5)
- die zahlreichen Einschränkungen zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte für die betroffene Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention

Abschließend wird dringend eine verfassungsrechtlich, völker- und unionsrechtlich konforme Nachbesserung des Begutachtungsentwurfs gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Franz Maier', written in a cursive style.

Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband